



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 154/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 28.08.2013
Produkt: 51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 10.09.2013	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Richtlinien zur Gewährung einmaliger Beihilfen gemäß § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügten „Richtlinien zur Gewährung einmaliger Beihilfen gemäß § 39 SGB VIII“ werden mit Wirkung vom 01.10.2013 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Bei einer Hilfe, mit der die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses verbunden ist (z. B. Heimerziehung, Vollzeitpflege), ist der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die oberste Landesjugendbehörde setzt beispielsweise Pauschalbeträge für in Vollzeitpflege untergebrachte Kinder fest. Träger von Heimen schließen mit Jugendämtern Entgeltvereinbarungen (Tagesätze). Zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehören beispielsweise:

- Lebensmittel
- Wasser, Energie, Brennstoffe
- Wirtschaftsbedarf (u. a. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel)
- Betreuungsaufwand (u. a. Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, allgemeine Körperpflege)
- Freizeitbereich (u. a. Vereinsbeiträge)
- Allgemeine Lernmittel (z.B. Stifte, Hefte)
- Ferienfahrten (bei Unterbringung in Heimerziehung).

Darüber hinaus können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, § 39 Abs. 3 SGB VIII. Anlässe sind beispielsweise Taufe, Kommunion und Konfirmation, Schulentlassung, Klassenfahrt, Verselbständigung bei dem Bezug einer eigenen Wohnung u. a. m.

Die Richtlinien der Stadt Coesfeld über die Gewährung einmaliger Beihilfen bei Leistungen nach den §§ 33/41 SGB VIII stammen noch aus dem Jahre 1994, dem Jahre der Einrichtung des Jugendamtes bei der Stadt Coesfeld. Eine redaktionelle Anpassung erfolgte zum 01.01.2002 mit der Umstellung von Deutsche Mark auf Euro. Damit ist es an der Zeit, die Richtlinien zu aktualisieren. Folgende Aspekte spielen dabei eine Rolle:

- Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung,
- Berücksichtigung der Regelungen des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen, um kreisweit zu weitgehend einheitlichen Vorgehensweisen zu kommen,
- Orientierung an den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW (für den Heimbereich),
- und, soweit möglich, Reduzierung von Verwaltungsaufwand durch Pauschalisierungen.

Die Richtlinien (Anlage 1) finden grundsätzlich Anwendung in den Fällen, in denen die Stadt Coesfeld zuständig ist. Einige junge Menschen sind allerdings in Heimen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Coesfeld untergebracht. Die Jugendämter haben durchaus unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Tatbestände. Um eine Gleichbehandlung der in diesen Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, werden die Beihilfen in Höhe der Beträge übernommen, die das Jugendamt gewährt, in dessen Bereich die Unterbringung stattfindet (sogenanntes Territorialprinzip).

Eine Übersicht über die Änderungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Mehrausgaben lassen sich auf ca. 2.000,- €/Jahr schätzen:

- Bei einigen Anlässen für Beihilfen wurden die Beträge angehoben (z. B. Taufe von 51,13 € auf 92,- € bei Kindern unter 7 Jahren).
- Andere Anlässe wurden neu aufgenommen, aber bislang schon im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf Antrag gewährt. Beispiel: Eine Erstausrüstungsbeihilfe bei Wechsel von einer stationären Unterbringung in eine eigene Wohnung, mit dem Ziel, für die weitere Verselbständigung angemessene Lebensumstände zu schaffen.
- Bei zwei Anlässen wiederum wurde ein Obergrenze eingeführt, nämlich bei der Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei der Erstausrüstung einer Vollzeitpflegestelle und bei der Verselbständigung.

Die Mehrausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgefangen.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien zur Gewährung einmaliger Beihilfen gemäß § 39 SGB VIII

Anlage 2: Übersicht über die Änderungen